

Gruppenklagen in Großbritannien

Fachtagung der Friedrich-Ebert Stiftung “Ansatzpunkte für eine kollektive Geltendmachung von Verbraucherschäden“,
27. Mai 2015, Berlin

Dr Sebastian Peyer
University of Leicester & Centre for Competition
Policy, University of East Anglia

Gruppenklage im Zivilprozessrecht

- Verschiedene Formen der Verfahrensbündelung im Zivilprozessrecht
- (1) Case management und Testverfahren
- (2) Konsolidierung von Klagen mehrerer Kläger
- (3) Group litigation orders (GLO)
- (4) Sammelklage (representative action)

Representative action



- CPR 19.6
 - „Gleiches Interesse“
- Rechtswirkung für alle Ansprüche in der Sammelklage
- *Emeralds Supplies v British Airways* (2010)
 - Klage umfasst indirekte und direkte Abnehmer
 - Gericht legt „gleiches Interesse“ eng aus
 - Gruppenelement der Klage abgewiesen

Opt-in Gruppenklage im Kartellrecht

- Gruppenklage, § 47B Competition Act 1998
 - Nur für Verbraucherorganisationen
 - Opt-in Modell
- *Consumers Association v JJB Sports*
 - Illegale Preisabsprachen
 - Ca. 130 Kläger identifiziert
 - Verfahren endet mit Vergleich



Zwischenbilanz

- 85 Group Litigation Orders seit 2000
 - Z.B. Verunreinigung, Produkthaftung
- Allgemeine Gruppenklage selten genutzt
 - Restriktive Auslegung des „gleichen Interesses“
 - Wenige Instrumente zur Gruppenverwaltung
- Kartellgruppenklage scheitert am opt-in Modell
 - „Das [opt-in] System hat Grenzen und bevorzugt in mancher Hinsicht Kartelle und nicht die Verbraucher“

Neue Gruppenklage im Kartellrecht I

- Consumer Rights Act 2015 führt opt-out Modell in §§47B & 47C Competition Act 1998 ein
- Schadensersatz und/oder Unterlassung
- Ansprüche können zusammengeführt werden, wenn:
 - gleiche, ähnliche oder zusammenhängende tatsächliche oder rechtliche Belange betroffen sind
 - diese geeignet sind, in Gruppenklagen geltend gemacht zu werden

Neue Gruppenklage im Kartellrecht II

- Vertreter muss nicht Mitglied der Gruppe sein
- Einschränkungen:
 - Beschränkungen beim Erfolgshonorar
 - „opt-in“ für non-residents
 - kein Strafschadensersatz
- Auszahlung nicht beanspruchter Mittel an Wohltätigkeitsorganisation oder Vertreter möglich

Vorsichtiges Fazit

- Kaum Klageanreize für Stellvertreter oder Verbände
- Klagefinanzierung der neuen opt-out Klage ist problematisch
- Lehren für opt-out Klagen im deutschen Recht?
 - (zu) strenge Anforderungen vermeiden
 - Richter brauchen flexible Instrumente